



Kopie an Mdt.: Stellungn.		WV:	
<b>EINGEGANGEN</b>		Kopie an Mdt.: Plakatsp.	
Kopie an Mdt.: Kennlinie.	04. AUG. 2011 <i>HCB</i>		zDA
Kopie an Mdt.: Zahlung	Jakstadt & Partner Rechtsanwälte		

# Amtsgericht Köpenick

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 3 C 6/11

verkündet am: 02.08.2011

In dem Rechtsstreit

der GASAG Berliner Gaswerke AG,  
vertreten d.d. Vorstand Andreas Prohl und O-  
laf Czernomoriez,  
Henriette-Herz-Platz 4, 10178 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Roger Helmdach, Dr. Christian Ahcin,  
Natascha Wesel und Partner,  
Wielandstraße 18, 10629 Berlin,-

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,  
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin,-

hat das Amtsgericht Köpenick, Zivilprozessabteilung 3, in Berlin-Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 21.07.2011 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Castendyck **f ü r R e c h t e r - k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Vertrages abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Forderungen aus einem Gaslieferungsvertrag.

Die Klägerin ist der örtliche Gasgrundversorger und belieferte den Beklagten seit dem 25.10.2004 mit Erdgas. In der Zeit vom 24. Juni 2008 bis zum 29. Juni 2009 verbrauchte der Beklagte Gas mit einem Abrechnungsbrennwert von insgesamt 41.537 kWh. Für die einzelnen Verbrauchsmengen und Bezugszeiten ist auf Seite 13 bis 15 der Akten Band 1 verwiesen. Bis zum 31.12.2006 bezog der Beklagte die Gaslieferungen im Rahmen der Sonderpreiskonditionen des Tarifs GASAG-Vario 2 für die AGB vom 01.05.2005 galten und für deren Wortlaut auf S. 86 Band 1 der Akten verwiesen wird.

Die Klägerin behauptet, dass der Gaslieferungsvertrag im Tarif GASAG-Vario 2 mit Schreiben vom 11.11.2006 zum 01.01.2007 beendet worden sei. Dieses Schreiben sei als Musterschreiben an alle Vario Kunden und somit auch an den Beklagten versandt worden. Für den Inhalt des Schreibens wird auf S. 175 Band 1 der Akten verwiesen. Ab dem 01.01.2007 habe der Beklagte dann das Gas im Rahmen der Grundversorgung durch die Klägerin bezogen. Für diese gelte der Tarif GASAG-Komfort zusammen mit den zugehörigen AGB. Für Einzelheiten dieser ist auf S. 23 bis 32 Band 1 der Akten verwiesen. Im Rahmen des GASAG-Komfort Tarifs seien die Arbeitspreise für das bezogene Gas den üblichen Beschaffungspreisen jeweils angepasst worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.062,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.170,02 EUR seit dem 18. Juli 2009 bis 27. Oktober 2010 und aus 1.062,10 EUR seit dem 28. Oktober 2010, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage als kostenpflichtig unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

Der Beklagte rügt die Zuständigkeit des AG Köpenick unter Hinweis auf § 102 EnWG. In der Sache bestreitet er, dass der Gaslieferungsvertrag im Tarif GASAG-Vario 2 zum 01.01.2007 beendet und auf den Tarif GASAG-Komfort umgestellt wurde. Es sei vor allem kein Erdgaslieferungsvertrag im Rahmen der Grundversorgung entstanden. Dies ergebe sich schon aus den früheren AGB der Beklagten (Seite 86 der Akten). Die Klägerin habe mit dem Beklagten keine Vereinbarung über Wechsel der Arbeitspreise getroffen. Vielmehr sei nur nach dem vereinbarten Arbeitspreis in Höhe von 0.035 €/kWh abzurechnen gewesen.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig jedoch unbegründet.

Das Amtsgericht Köpenick ist gemäß § 13 ZPO, § 23 Nr. 1 GVG zuständig. Es liegt kein ausschließlicher Gerichtsstand des Landgerichts gem. § 102 EnWG vor. Der § 102 EnWG bezieht sich nur auf Streitigkeiten nach dem EnWG und der Frage nach dem „ob“ der Gasversorgung. Vorliegend ist jedoch das „wie“ der Gasversorgung streitig. Diese Frage ist nach dem BGB zu bewerten und führt nicht zu einem ausschließlichen Gerichtsstand des § 102 EnWG.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 1.062,10 € gegen den Beklagten, den diese allenfalls aus dem Gaslieferungsvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB hätte herleiten können.

Die Klägerin legt nicht hinreichend dar, dass sie den Einheitspreis von 0.035 €/kWh wirksam erhöht hat oder erhöhen konnte, denn nach § 5 Abs. 2 GasGVV war die Klägerin nicht zur Preisän-

derung berechtigt. Die Vorschrift ist nämlich nicht auf bestehende Sonderkundenverträge anwendbar, da sie nur für Grundversorgungskunden unmittelbar gilt. Der Beklagte ist jedoch kein Grundversorgungskunde geworden, sondern er blieb auch über den 31.12.2006 hinaus Sondervertragskunde im Tarif GASAG-Vario 2. Dieser wurde nicht durch das Schreiben vom 11.11.2006 gekündigt und ist damit weiterhin gültig.

Auf das Beweisangebot des Zugangs im Rahmen der Parteivernehmung des Beklagten kommt es nicht an, denn das Schreiben der Klägerin ist schon nicht als Kündigung zu werten. Der Wille den Vertrag zu beenden und den Beklagten im Rahmen der Grundversorgung zu beliefern tritt aus Sicht eines verständigen Empfängers nicht hinreichend deutlich hervor. Laut Schreiben sollen sich lediglich die bisherigen Bedingungen im Bezug auf die „Mehrwertsteueranpassung“ von 16 auf 19 Prozent ändern. Vor allem aber sollen die Versorgung und der Vertrag übergangslos weiterlaufen. Ebenfalls ist nur von Vertragsumstellung die Rede, welche automatisch vorgenommen werden soll. Eine klare Aussage, dass der Sonderkundenvertrag beendet und stattdessen die Lieferung von Gas im Rahmen der Grundversorgung fortgesetzt wird, fehlt völlig. Der bloße Hinweis auf den Tarif GASAG-Komfort ist jedoch nicht ausreichend, um die Umstellung auf die Grundversorgung zu unterstreichen.

Ebenfalls konnte die Klägerin die Änderung der Preise nicht auf Grund von § 3 der AGB gültig ab 01.05.2005 stützen. Die Preisanpassungsklausel ist nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, da sie den Beklagten unangemessen benachteiligen. Die Klägerin könnte nach dieser Klausel die Preise für Gas in Abhängigkeit der internationalen Ölpreise ändern und erhöhen, ohne selbst durch die Änderung des Ölpreises höhere Kosten gehabt zu haben. Auf der anderen Seite wäre die Klägerin durch diese Klausel nicht verpflichtet gewesen, die Preise gegenüber dem Beklagten bei niedrigeren, eigenen Kosten zu senken.

Mangels Hauptforderung hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Zinsen.

Die Kostentragung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Castendyck

Ausgefertigt

*Reuber*

Steinbrück  
Justizbeschäftigte

